

## **BGer 1C\_232/2015 vom 17. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_232\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_232_2015)

FR: TF 1C\_232/2015 du 17 juillet 2015

IT: TF 1C\_232/2015 del 17 luglio 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C\_232/2015

Urteil vom 17. Juli 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Fürsprecher Philipp Kunz,

gegen

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern,

Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern.

Gegenstand

Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 22. Oktober 2014 der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern.

In Erwägung,

dass A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 30. April 2015 gegen einen am 22. Oktober 2014 betreffend Führerausweisentzug ergangenen Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern Beschwerde ans Bundesgericht führt;

dass sein Rechtsvertreter die Beschwerde mit dem Hinweis eingereicht hat, die Anwaltsvollmacht werde nachgereicht;

dass der Rechtsvertreter mit Präsidialverfügung vom 9. Juni 2015 aufgefordert worden ist, die Vollmacht bis am 14. Juli 2015 einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe ( Art. 42 Abs. 5 BGG );

dass die Frist unbenutzt abgelaufen ist, weshalb auf die Beschwerde, bei somit offensichtlichem Mangel, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben;

wird erkannt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie dem Bundesamt für Strassen, Sekretariat Administrativmassnahmen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Juli 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.